

**Tierseuchenverordnung des Kreises Unna
zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut
(früher: bösartige Faulbrut) der Bienen
vom 10.05.2013**

In einem Bienenstand im Stadtgebiet Unna ist die Amerikanische Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt worden.

Aufgrund

- der §§ 2 Abs. 1, 18 - 30 und 79 Abs. 1 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Neufassung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 3044) in Verbindung mit den
- §§ 3, 4, 5b, 8 - 11 der Bekanntmachung der Neufassung der Bienenseuchen-Verordnung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Art. 10 der VO vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3499),
- der §§ 1 - 4 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierSG TierNebG NRW), Artikel 1 des Gesetzes vom 02.09.2008 (GV.NRW. S. 612),
- des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV.NW. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 4 der VO vom 15.12.2009 (GV. NRW. S. 854)

-jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung-,

wird folgendes verordnet:

§ 1

Meldung von Bienenvölkern

Besitzer von Bienenvölkern innerhalb des Stadtgebietes Unna haben diese unverzüglich unter Angabe des Standortes der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Platanenallee 16, 59425 Unna, anzuzeigen.

§ 2

Sperrbezirk

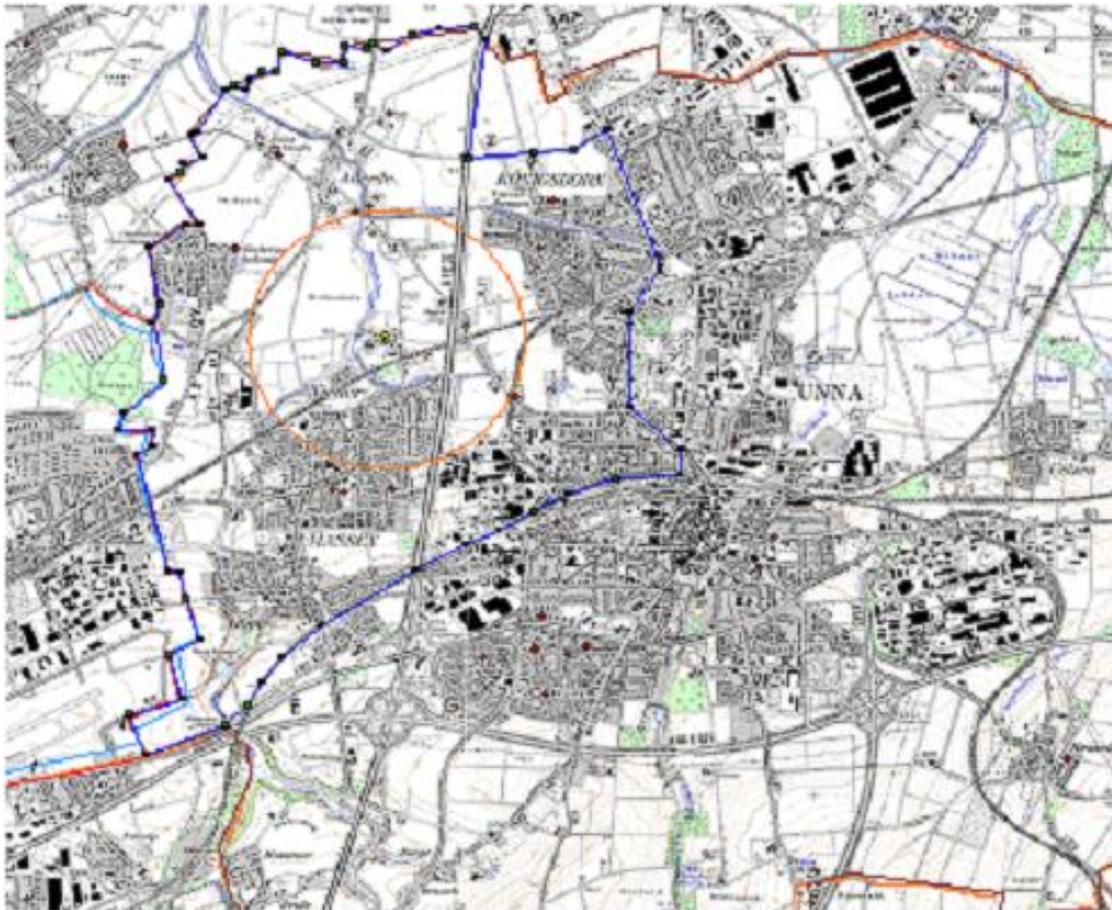
Ein Teilbereich des Stadtgebietes Unna wird zum Sperrbezirk erklärt. Dieser Bereich wird wie folgt begrenzt:

»Stadtgebiet Unna«.

Westliche Begrenzung:

Stadtgrenze Unna

Nördliche Begrenzung: Stadtgrenze Unna
Östliche Begrenzung: der Autobahn 1 folgend bis Schnittpunkt mit dem Hallohweg dem Hallohweg folgend bis zur Kamener Straße übergehend in die Friedrich-Ebert-Straße von dem Kreisverkehr über die Kantstraße bis zur Bahnlinie
Südliche Begrenzung: Bahnlinie Richtung Holzwickede



§ 3 **Für den Sperrbezirk gilt folgendes:**

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

§ 4 Ausnahmen

Die Vorschrift des § 3 findet keine Anwendung auf

- a. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden, und
- b. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

§ 5 Hilfeleistung

Die Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen in dem Sperrbezirk oder ihre Vertreter sind verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen oder Behandlungen der Bienenvölker und Bienenstände die erforderliche Hilfe zu leisten.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 Tierseuchengesetz in Verbindung mit § 26 Bienenseuchen-Verordnung handelt, wer den Vorschriften dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße geahndet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Tierseuchenverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Die vorstehende Tierseuchenverordnung wird hiermit bekanntgemacht.

Unna, den 10.05.2013

Kreis Unna
Der Landrat
In Vertretung
Gez. Sparbrod
Dezernent